

Vorbemerkungen:

Nach Maßgabe der Gemeindeordnung (GO) NRW können kreisangehörige Kommunen mit dem Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Inhalt abschließen, dass die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises die Aufgaben oder einzelne Aufgabengebiete der örtlichen Rechnungsprüfung der Kommune gegen Kostenerstattung übernimmt.

Nach dem Inhalt der zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Sankt Augustin geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 24.07./29.10.2003 in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 21./24.06.2004 übernimmt das Prüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises anstelle des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Sankt Augustin bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft sowie der Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung gegen Kostenerstattung, soweit diese selbst entwickelt oder neben den von der GKD – heute civitec – zur Verfügung gestellten Programmen selbst beschafft wurden und auf die Haushaltswirtschaft Auswirkungen haben. Etwaige Prüfungen erfolgen bei Bedarf der Stadt Sankt Augustin im Rahmen der beim Prüfungsamt des Kreises vorhandenen personellen Ressourcen.

Die Geltungsdauer der Vereinbarung verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

Davon unbenommen ist eine Aufhebung im beiderseitigen Einvernehmen.

Erläuterungen:

In der kommunalen Praxis wurden lediglich in der Zeit vom 01.11.2007 bis zum 31.03.2008 Leistungen des Prüfungsamtes des Kreises für Programmprüfungen der Stadt in Anspruch genommen; seitdem ruht die Vereinbarung. Die Stadt Sankt Augustin nimmt zwischenzeitlich entweder selbst die Programmprüfung wahr bzw. bedient sich bei Prüfungen der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW.

Aufgrund zwischenzeitlich angepasster Personalstrukturen stehen dem Prüfungsamt des Kreises auch nicht mehr die notwendigen personellen Ressourcen für Prüfungsleistungen im Sinne einer gelebten Vereinbarung zur Verfügung.

Aus vorstehenden Gründen ist es nicht mehr sachgerecht, weiter an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festzuhalten. Seitens Stadt und Kreis besteht daher Einvernehmen, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung aufzuheben.

Durch das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW vom 18.12.2018 wurde u. a. die GO NRW zum 01.01.2019 geändert. Neugefasst wurden auch die Regelungen über die örtliche Rechnungsprüfung. So enthält die geänderte GO NRW in § 101 Abs. 1 Satz 4 zur interkommunalen Zusammenarbeit nunmehr (wieder) den Verweis, dass die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW entsprechend anzuwenden sind.

Damit gelten für Aufgabenübertragungen der örtlichen Rechnungsprüfung – und somit auch für die Aufhebung – die Verfahrensvorschriften des § 24 GkG NRW, wonach die Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist und diese die Aufhebung bekanntzumachen hat.

Danach wird die Aufhebungsvereinbarung wirksam am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

Im Auftrag

(Jaeger)